

Schulvertrag

Präambel

Das Elisabeth-von-der-Pfalz-Berufskolleg ist eine private Ersatzschule mit staatlicher Anerkennung und wird in Trägerschaft des Evangelischen Kirchenkreises Herford geführt.

Die fachliche Ausbildung steht in enger Verbindung mit einer christlichen Wertevermittlung. Dieses Selbstverständnis bildet die Grundlage für die Arbeit des Berufskollegs. In diesem Rahmen sollen die Schülerinnen und Schüler neben der beruflichen und allgemeinbildenden schulischen Qualifikation zur Achtung der Würde des Nächsten, zu Eigenverantwortung und zur Entfaltung der eigenen Persönlichkeit gefördert und erzogen werden.

7wischen

dem Elisabeth-von-der-Pfalz- Berufskolleg vertreten durch die Schulleitung	(im Folgenden Berufskolleg)
und	
Name:	(im Folgenden Schülerin oder Schüler)
geboren am:	
wohnhaft in:	_
vertreten durch:	(im Folgenden Vertreterin oder Vertreter)
wird ab:	
folgender Schulvertrag für den Bildungsgang fern die Voraussetzungen für den Bildungsgang nac	

§ 1 Grundlagen für die Leistungen der Schule

- (1) Das Elisabeth-von-der-Pfalz-Berufskolleg ist eine genehmigte Ersatzschule gemäß Art. 7 Abs. 4 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland und Art. 8 der Verfassung für das Land NRW.
- (2) Für das Berufskolleg gelten die Bestimmungen des Schulgesetzes des Landes NRW über die Errichtung und Finanzierung von Schulen in freier Trägerschaft in der jeweils geltenden Fassung.
- (3) Die Bildungsziele ergeben sich aus den Schulvorschriften (vgl. Bereinigte amtliche Sammlungen der Schulvorschriften BASS) des Landes NRW und aus dem verfassungsmäßigen Recht des Schulträgers, Lehrziele und Einrichtungen der Schulen in eigener Verantwortung festzulegen. Der Schulträger sorgt für einen geordneten Schulbetrieb gemäß den gesetzlichen Bestimmungen.
- (4) Die Anwendung von Ordnungsmaßnahmen seitens des Berufskollegs kommt in Betracht, wenn andere erzieherische Einwirkungen nicht ausreichen. Ordnungsmaßnahmen sind zulässig in entsprechender Anwendung des § 53 SchulG NRW mit Ausnahme der Ordnungsmaßnahmen, die ausschließlich öffentliche Schulen betreffen.
- (5) Der Schulabschluss verleiht die gleichen Berechtigungen wie der an vergleichbaren öffentlichen Schulen.

Pflichten der Schülerin bzw. des Schülers bzw. der Vertreterin oder des Vertreters

- (1) Die Schülerin bzw. der Schüler ist verpflichtet, am Unterricht und an den für entsprechende Bildungsgänge vorgeschriebenen praktischen Anteile der Ausbildung in den vorgesehenen Pflichtstunden sowie an den für verbindlich erklärten außerunterrichtlichen Schulveranstaltungen pünktlich und regelmäßig teilzunehmen. Verstöße gegen diese Verpflichtung können zu Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen führen. Diese erfolgen in entsprechender Anwendung des § 53 SchulG NRW. Die Entlassung aus der Schule entspricht hier der Kündigung des Vertrages.
- (2) Für Beurlaubungen gelten die staatlichen Vorschriften.
- (3) Die Schülerin bzw. der Schüler ist zur Einhaltung der Hausordnung verpflichtet. Die zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gültige Hausordnung liegt in der Anlage bei und ist Bestandteil dieses Vertrages. Es gilt die jeweils aktuelle Fassung der Hausordnung.
- (4) Die Vertreterin bzw. der Vertreter halten die Schülerin bzw. den Schüler zur Erfüllung ihrer bzw. seiner Verpflichtungen an.
- (5) Die Behandlung von Versäumnissen wird in entsprechender Anwendung des § 53 SchulG NRW geregelt.
- (6) Schülerinnen oder Schüler, die an einer Infektionskrankheit/ansteckenden Krankheit nach § 6 IfSG erkrankt sind, dürfen erst bei vollständiger Genesung (ggf. mit ärztlichem Attest, soweit dies erforderlich ist) wieder am Unterricht teilnehmen darf. Die betroffenen Schülerinnen oder Schüler bzw. ihre Vertreterinnen oder Vertreter haben gemäß § 34 IfSG die Auflage, das Berufskolleg über die ansteckende Krankheit unverzüglich zu unterrichten.
- (7) Mit Unterschrift bestätigt die Schülerin oder der Schüler bzw. deren Vertreterin oder Vertreter, die Verpflichtung im digital angehängten Merkblatt des Bundesgesundheitsministeriums über die Belehrung gemäß § 34 Abs. 5 S. 2 IfSG zur Kenntnis genommen zu haben.
- (8) Nach den gesetzlichen Regelungen des Masernschutzgesetzes vom 10.02.2020 (§ 20 Abs. 8 Satz 2 i. V. m. Abs. 9 Satz 1 Nr. 1 IfSG) kann von allen Beschäftigten, die nach dem 31. Dezember 1970 geboren sind sowie von Schülerinnen und Schülern ein Impfschutz gegen Masern gefordert werden. Dies gilt insbesondere für die mit der Ausbildung verbundene Tätigkeit in Einrichtungen und Diensten, die in der Anlage zur "einrichtungsbezogenen Impfpflicht" genannt werden.

§ 3 Kosten

- (1) Ein Schulgeld wird nicht erhoben.
- (2) Das Berufskolleg erhebt für besondere schulische Veranstaltungen wie z. B. Klassenfahrten eine Kostenbeteiligung, die von der Schülerin oder dem Schüler bzw. der Vertreterin oder dem Vertreter vorab zu entrichten sind. Über diese Veranstaltungen wird rechtzeitig informiert.
- (3) Für die Beteiligung an den Kosten für analoge und digitale Unterrichtsmaterialien, Arbeitsgeräte und für besondere unterrichtliche Veranstaltungen (z. B. Projekte) wird zu Beginn eines Schuljahres ein Pauschalbetrag von den Schülerinnen und Schülern bzw. deren Vertreterinnen oder Vertretern erhoben.

§ 4 Schülerfahrkosten

- (1) Die Erstattung von Schülerfahrkosten richtet sich nach § 97 SchulG NRW in Verbindung mit der VO zur Ausführung des § 97 Abs. 4 SchulG (SchfkVO) vom 16. April 2005, in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Schülerfahrkosten werden nur bis zur Höhe des Betrages als fortdauernde Ausgaben berücksichtigt, der für die einzelne Schülerin oder den einzelnen Schüler durch den Besuch der jeweils nächstgelegenen öffentlichen oder privaten Schule der entsprechenden Schulform, bei berufsbildenden Schulen auch des entsprechenden Bildungsgangs, anfallen würde.
- (3) Ein Anspruch auf Erstattung von Schülerfahrkosten besteht nur insoweit, wenn der Besuch der nächstgelegenen Schule der entsprechenden Schulform eine Erstattung von Schülerfahrkosten gem. den Regelungen der SchfkVO zulässt.

§ 5 Versicherungen

- (1) Die Haftung des Schulträgers für Personen- und Sachschäden richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen. Sie erstreckt sich nicht auf Geld, digitale Endgeräte oder sonstige Wertgegenstände, Fahrräder und deren Zubehör oder auf andere Gegenstände, die auf dem Schulgelände verlorengehen.
- (2) Die Schülerin bzw. der Schüler ist für den Schulweg, den Schulbesuch, bei Schulveranstaltungen und während der Praktika unfallversichert.
- (3) Der Schulträger haftet für die von der Schülerin/dem Schüler im Rahmen von Ausbildungstätigkeiten verursachten Personen- und Sachschäden nachrangig nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts. Die Schülerin/der Schüler ist insoweit über den Schulträger privathaftpflichtversichert.

§ 6 Beendigung des Vertrages

Der Vertrag endet regelmäßig

- (1) mit der Entlassung der Schülerin oder des Schülers nach Erreichen des Schulabschlusses oder
- (2) wenn die Schülerin oder der Schüler gemäß der gültigen Verordnung über die Ausbildung und Prüfung in den Bildungsgängen des Berufskollegs (APO-BK) des Landes NRW die Schulform verlassen muss.

§ 7 Kündigung des Schulvertrages durch die Schülerin oder den Schüler bzw. die Vertreterin oder den Vertreter

- (1) Der Schulvertrag kann durch die Vertreterin oder den Vertreter bzw. die Schülerin oder den Schüler mit einer Frist von 6 Wochen vor Antritt des Schulplatzes, danach mit einer Frist von einem Monat jeweils zum Schuljahresende bzw. zum Schulhalbjahresende gekündigt werden. Die Kündigung erfolgt durch die Abmeldung der Schule.
- (2) Die Kündigung bedarf der Schriftform gemäß § 126 Abs. 1 BGB.

Kündigung des Schulvertrages durch den Schulträger

Der Schulvertrag kann vom Schulträger schriftlich auf der Grundlage der geltenden rechtlichen Bestimmungen mit einer Frist von wenigstens einem Monat zum Schuljahresende bzw. zum Schulhalbjahresende gekündigt werden.

§ 9 Kündigung des Schulvertrages aus wichtigem Grund

- (1) Im Übrigen kann der Vertrag von Seiten des Schulträgers aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer bestimmten Frist gekündigt werden. Ein wichtiger Grund liegt vor, wenn dem Schulträger unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls und unter Abwägung der beiderseitigen Interessen die Fortsetzung des Schulvertrages bis zur vereinbarten Beendigung oder bis zum Ablauf einer Kündigungsfrist nicht zugemutet werden kann.
- (2) Ein wichtiger Grund liegt für den Schulträger insbesondere dann vor,
 - a) wenn die Schülerin bzw. der Schüler durch ihr bzw. sein Verhalten den Ruf der Schule in der Öffentlichkeit so schwerwiegend schädigt, dass eine Aufrechterhaltung des Schulvertrages für den Schulträger unzumutbar ist,
 - b) bei häufigem unentschuldigtem Fernbleiben der Schülerin bzw. des Schülers des Unterrichtes oder schulischen Veranstaltungen,
 - c) bei erheblichen Verstößen gegen die Hausordnung,
 - d) bei Drogenbesitz und/oder -gebrauch innerhalb der Schule oder im schulischen Umfeld,
 - e) bei sonstigen strafbaren Handlungen innerhalb der Schule oder im schulischen Umfeld,
 - f) Verstoß gegen die Meldepflichten nach Infektionsschutzgesetz,
 - g) wenn die Vertreterin oder der Vertreter oder die Schülerin bzw. der Schüler in sonstiger Weise schwerwiegend oder trotz Abmahnung erneut gegen Verpflichtungen aus diesem Vertrag verstoßen.
- (3) Die Kündigung des Schulvertrages setzt nicht die Durchführung des nach öffentlich-rechtlichen Vorschriften vorgesehenen Verfahrens der Entlassung von der Schule voraus.
- (4) Der Schülerin oder dem Schüler bzw. deren Vertreterin oder Vertreter werden die Gründe der Kündigung mitgeteilt.

§ 10 Datenschutz

- (1) Das Berufskolleg unterliegt der staatlichen Gesetzgebung zum Datenschutz nach DGSVO und hat darüber hinaus das DSG-EKD zu beachten.
- (2) Im Einzelnen erfolgt der Schutz der Daten von Vertreterinnen oder Vertretern sowie Schülerinnen und Schülern in entsprechender Anwendung der §§ 120, 121 und 122 des SchulG NRW.
- (3) Datenschutzrechtlich relevante Dokumente und Informationen werden digital zur Verfügung gestellt. Die Einwilligung erfolgt mit der Unterschrift zum Schulvertrag.
 - Der Umfang und die Art der Daten, die Rechtsgrundlagen der Verarbeitung, die Möglichkeiten und Folgen eines Widerspruches/Widerrufes sowie eine Einwilligung in die Datenverarbeitung

werden der Schülerin/ dem Schüler bzw. den Erziehungsberechtigten erläutert.

(4) Die Einwilligungserklärung gemäß Ziffer 3. der Information zum Datenschutz kann jederzeit mit Wirkung für die Zukunft gegenüber dem Schulträger widerrufen werden. Die bis zu diesem Zeitpunkt erfolgte Datenverarbeitung bleibt davon unberührt (§ 11 Abs. 3 DSG-EKD).

§ 11 Sonstige Bestimmungen

- (1) Dieser Schulvertrag ersetzt alle eventuellen vorherigen Vereinbarungen zwischen den Vertragsparteien über Beschulung. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Änderungen oder Ergänzungen dieses Schulvertrages einschließlich dieser Bestimmung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform gemäß § 126 Abs. 1 BGB.
- (2) Erfüllungsort für die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag ist für beide Vertragsparteien Herford.
- (3) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon nicht berührt. Die Parteien sind verpflichtet, die unwirksamen Bestimmungen durch wirksame Bestimmungen zu ersetzen, die den mit den unwirksamen Bestimmungen angestrebten Erfolg so weit wie möglich erreichen.

	hrift zum Schulvertrag nehme ic ente in digitaler Form zur Kennt	h/ nehmen wir die dem Schulvertrag ange- nis und stimme/n diesen zu.
Ort, Datum	Schüler/-in	ggf. gesetzlicher Vertreter/-in
Ort, Datum	Schulleitung	

2. Nutzungsvereinbarung und datenschutzrechtliche Einwilligung für MS 365

- Die Nutzung von MS 365 mit den genannten verfügbaren Diensten ist nur nach Einwilligung in die datenschutzrechtlichen Bestimmungen und die Nutzungsvereinbarung möglich.
- Es werden automatisch personenbezogene Daten verarbeitet. Dies geht nur, wenn hierfür eine Einwilligung von Ihnen vorliegt.

Die Zugangsdaten zu MS 365 werden nach Erteilen der Einwilligungen schriftlich mitgeteilt.

Einwilligung in die datenschutzrechtliche N	Nutzungsverei	nbarung f	ür MS 365
Hiermit willige ich / willigen w gitale Anlage)	ir in die daten	schutzrec	htliche Nutzungsvereinbarung für MS 365 (di-
ein,			
Bitte ankreuzen!	□ ја	□ nein	
[Ort, Datum]			
		und	
ggf. gesetzlicher Vertreter/-ii	1	_	ab dem 16. Geburtstag: Unterschrift Schülerin bzw. Schüler
3. Einwilligung zur Veröffer	ntlichung von p	personent	pezogenen Daten und Abbildungen
zeichnungen von mir/ meinem	n Kind, wie in d g der Verarbeit	der digitale	ogene Daten, Personenabbildungen/Videoaufen Anlage (Datenschutzrechtliche Bestimmunnenbezogener Daten) zum Schulvertrag be-
Bitte ankreuzen!	□ Ja	□ Nein	
			nkung, dass ein digitales Foto in der Schule usschließlich für die interne Nutzung)
[Ort, Datum]			

ggf. gesetzlicher Vertreter/-in

und

Unterschrift Schülerin bzw. Schüler

4. Einwilligung in die Nutzung des digitalen Stundenplan
--

die Nutzung unseres digitalen Stunden- und Vertretungsplans, WebUntis, ist nur nach Einwilligung in die Verarbeitung von personenbezogenen Daten möglich (Name, Vorname, Bildungsgang, Klasse). Die Zugangsdaten zum schulischen WebUntis werden nach Erteilen der Einwilligungen schriftlich mitgeteilt. Hiermit willige ich / willigen wir in die Verarbeitung von personenbezogenen Daten für die Nutzung des digitalen Stunden- und Vertretungsplan (WebUntis) der Schule ein. Bitte ankreuzen! □nein □ja [Ort, Datum] und ggf. gesetzlicher Vertreter/-in ab dem 16. Geburtstag: Unterschrift Schülerin bzw. Schüler 5. Einwilligung in die Nutzung des schulinternen WLAN-Netzes und der schulinternen Laptops Für die Nutzung des schulinternen WLAN-Netzwerkes sowie zur Nutzung der schuleigenen Laptops werden personenbezogene Daten für die Erstellung eines personalisierten Zugangs mit IServ verarbeitet (Vorname, Name, Bildungsgang, Klasse). Eine Einwilligung in diese Datenverarbeitung ist Voraussetzung für die entsprechende Nutzung. Hiermit willige ich / willigen wir in die Verarbeitung von personenbezogenen Daten für die Nutzung des WLAN-Netzwerkes sowie die Laptops der Schule ein. Bitte ankreuzen! □ja □ nein [Ort, Datum] und ggf. gesetzlicher Vertreter/-in ab dem 16. Geburtstag: Unterschrift Schülerin bzw. Schüler

Digitale Anlagen zum Schulvertrag



https://evdp.de/ueber-uns/vertrag/